

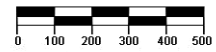
# BEBAUUNGSPLAN NR. 91 DER GEMEINDE GRÖMITZ

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Grömitz durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521/7917-0).

## TEILBEREICH 1

### TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1: 10.000



## TEILBEREICH 2

### TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1: 10.000



## PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

### I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

RECHTSGRUNDLAGEN  
§ 9 Abs. 7 BauGB

### TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1-15 BauNVO)

**1.1 NEBENANLAGEN**  
(§ 14 Abs. 1 BauNVO i.V. mit § 92 LBO)  
Untergeordnete Nebenanlagen in Form von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind innerhalb der Plangebiete unzulässig.

**2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 -21a BauNVO)

**2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN**  
(§ 18 BauNVO)  
Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf max. 100 m betragen.

**3. HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN**  
(§ 9 Abs. 3 BauGB)  
Die in Text-Ziffer 2.1 angegebene Höhenlage bezieht sich auf das mittlere Geländeneau der jeweiligen Standorte.

**4. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**  
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 92 LBO)  
Für den Außenanstrich der Windenergieanlagen sind nicht glänzende bzw. reflektierende, helle, lichte Farbtöne in hellgrau oder grün (Remissionswerte von 50 bis 99) zulässig.

Hinweis:  
Innerhalb der festgesetzten Geltungsbereiche des Bebauungsplanes sind Windenergieanlagen nur an den Standorten zulässig, die im verbindlichen Flächennutzungsplan als "Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen" dargestellt sind.

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (vom 24.06.2004) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 10.01.2000) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 91 der Gemeinde Grömitz für die Flächen beidseitig der Landesstraße 58 zwischen Cismar und Rütting sowie für eine Fläche westlich von Körnick bzw. südöstlich von Brenkenhagen - Windparks -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## VERFAHRENSVERMERK

- 1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 17.11.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten Nord“ am 01.12.2005.
- 1b) Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 15.05.2006 bis zum 26.05.2006 durchgeführt worden.
- 1c) Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 04.05.2006.
- 1d) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, Behörden und Gemeinden sind gemäß §§ 4 (2) und 2 (2) BauGB mit Schreiben vom 05.10.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 1e) Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat am 05.09.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 1f) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.10.2006 bis zum 21.11.2006 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 10.10.2006 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 1g) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.12.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 1h) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.12.2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Grömitz, 15.01.2007 Siegel (Scholz)  
- Bürgermeister -

2) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

Grömitz, 15.01.2007 Siegel (Scholz)  
- Bürgermeister -

3) Der Beschluss der Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.01.2007 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 214 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Schadensansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 24.01.2007 in Kraft getreten.

Grömitz, 24.01.2007 Siegel (Scholz)  
- Bürgermeister -

*Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Satzungsausfertigung*

## SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 91

für die Flächen beidseitig der Landesstraße 58 zwischen Cismar und Rütting sowie für eine Fläche westlich von Körnick bzw. südöstlich von Brenkenhagen - Windparks -

## ÜBERSICHTSPLAN M 1: 65.000

Stand: 12. Dezember 2006

